



Brüssel, den 23. Mai 2022
(OR. fr)

8407/22

TRANS 239
RELEX 516

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 8037/22 + ADD 1

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über den Straßengüterverkehr

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. April 2022 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet. Er betrifft die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über den Straßengüterverkehr.

2. Mit dem Vorschlag soll der Kommission ein Mandat erteilt werden, um ein befristetes Abkommen mit der Republik Moldau zur Erleichterung des Straßengüterverkehrs zwischen der Union und der Republik Moldau (im Folgenden „Abkommen“) auszuhandeln, um die Auswirkungen der ungerechtfertigten und grundlosen militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen. Die Verkehrssituation in der Republik Moldau ist infolge dieser militärische Aggression sehr schwierig geworden. Der Krieg in der Ukraine zwingt moldauische Kraftverkehrsunternehmen, nach alternativen Routen zu suchen, um einen Transit durch das Hoheitsgebiet der Ukraine zu vermeiden, der bisher der einzige Weg war, um die Drittlandsmärkte östlich der Ukraine zu erreichen. Um der moldauischen Wirtschaft zu helfen, ist es daher angezeigt, dringend ein befristetes Abkommen zwischen der Union und der Republik Moldau zu schließen, das es ermöglicht, die blockierten Transitrouten durch die Ukraine weitestmöglich durch bessere Alternativen des Straßenverkehrs durch die EU zu ersetzen und den bilateralen Straßenverkehr zwischen Moldau und der EU auszuweiten.
3. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 13. und 28. April sowie vom 5. Mai 2022 geprüft und Einvernehmen über den Entwurf erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Beschlussentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 8468/22) und die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien (Dok. ST 8525/22) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
5. Sobald der Beschluss angenommen ist, wird das Europäische Parlament darüber unterrichtet.